

Ziffern beteiligten Arbeitskollektive in den Abteilungen und Bereichen, von der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Konstruktion, der Technologie und der Materialversorgung über die Produktion bis zum Absatz, unter Einbeziehung der wichtigsten Kooperationspartner und wissenschaftlich-technischer Einrichtungen zu gewährleisten.

§9

(1) Überarbeitete und neu ausgearbeitete Normen und Kennziffern sind durch die Leiter der Betriebe und Kombinate zu bestätigen, sofern die Bestätigung nicht durch den Leiter des übergeordneten Organs gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt. Sie sind nach ihrer Bestätigung der Planung und Plandurchführung sowie der damit verbundenen Materialdisposition und Vertragsgestaltung zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate entscheiden darüber, welche Normen und Kennziffern vor ihrer Bestätigung zu verteidigen sind. Insbesondere sind überarbeitete und neu ausgearbeitete Normen und Kennziffern zu verteidigen, wenn

- Erzeugnisse neu- oder weiterentwickelt werden. Dabei hat die Verteidigung spätestens nach Abschluß der entscheidenden Entwicklungsstufen zu erfolgen;
- vorgegebene Fonds sowie staatliche Normative und Kennziffern nicht eingehalten werden;
- die Entwicklung der Normen und Kennziffern gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum negativ verläuft;
- Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend für Lieferungen oder Leistungen an bewaffnete Organe bestimmt sind oder in solche Lieferungen oder Leistungen eingehen.

Der Leiter des Betriebes oder Kombinates wird bei der Verteidigung von einem sachkundigen Gremium beraten. In dieses Gremium sind Rationalisatoren und Neuerer, insbesondere aus den produktionsvorbereitenden Abteilungen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und wichtiger Kooperationspartner sowie wissenschaftlich-technischer Einrichtungen einzubeziehen.

(3) Bestätigte Normen und Kennziffern sind Grundlage für die

- Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Pläne der Betriebe und Kombinate;
- Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs;
- Planung des technisch-ökonomisch begründeten Bedarfs bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sowie die darauf basierende Materialdisposition und Vertragsgestaltung;
- technisch-ökonomische Begründung des Bedarfs als Bestandteil der ökonomischen Planinformationen;
- Preisbildung und Preisplanung.

(4) Als Bestandteil der Begründung und Verteidigung der Planentwürfe durch die Leiter der Betriebe und Kombinate vor ihrem übergeordneten Leiter sind nachzuweisen:

- die geplante und erreichte Rohstoff- bzw. Materialausnutzung bei volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien, einschließlich der Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe;
- der Umfang des mit technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern begründeten Materialverbrauches;
- der Umfang der mit technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern der Vorratswirtschaft begründeten Vorräte an der Gesamtumlaufmittelentwicklung, untergliedert nach Bestandsarten;
- eine Übersicht über die geplante und erreichte Entwicklung der Vorratstage für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien; >
- Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der betrieblichen Arbeit mit Normen und Kennziffern.

§10

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die bestätigten Normen und Kennziffern nach Erzeugnissen auf die Bereiche aufzuschlüsseln und den Arbeitskollektiven kontrollfähig und abrechenbar vorzugeben. Die Vorgaben sind im Haushaltsbuch, als wichtigem Mittel der Organisierung und Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der moralischen und materiellen Stimulierung der Werktätigen, aufzunehmen und abzurechnen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die ökonomischen Ergebnisse aus der Arbeit mit Normen und Kennziffern in den periodischen Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen und dem übergeordneten Leiter gemäß den Rechtsvorschriften mit Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Normen- und Kennziffernarbeit nachzuweisen.

§11

Aufgaben für die Ordnung in der betrieblichen Lagerwirtschaft

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit in der betrieblichen Lagerwirtschaft durchzusetzen. Sie haben die Planung, die Durchführung und Kontrolle aller Prozesse der Lagerwirtschaft auf der Grundlage betrieblicher Lagerordnungen und wirksamer Formen der Inventur entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Sie sind für die planmäßige Rationalisierung der Lager-, Transport- und Umschlagsprozesse mit dem Ziel einer hohen Grundfondseffektivität verantwortlich. Alle Rohstoffe und Materialien, die für den betrieblichen Reproduktionsprozeß benötigt werden, sind in die betriebliche Lagerhaltung einzubeziehen. Grund- und Hilfsmaterialien sind bei Beachtung der Rechtsvorschriften über die Behandlung von Kleinmaterialien und der Festlegungen zum Nachweis der